



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
Nr. 01 / 2027**

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 2021, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzgesetzes 2018, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Pflanzgutgesetzes 1997, Saatgutgesetzes 1997, Sortenschutzgesetzes 2001, Vermarktungsnormengesetzes 2007, Marktordnungsgesetzes 2021 und Chemikaliengesetzes 1996



Allgemeiner Verwaltungs- und Kontrollgebührentarif 2027 - AVKGT 2027



Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 (1) Allgemeine Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 2021, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzgesetzes 2018, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Pflanzgutgesetzes 1997, Saatgutgesetzes 1997, Sortenschutzgesetzes 2001, Vermarktungsnormengesetzes 2007, Marktordnungsgesetzes 2021 und Chemikaliengesetzes 1996, sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- (2) Besondere Gebühren für Tätigkeiten des BAES sind in den nach Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften jeweils erlassenen Tarifen festgesetzt.
- (3) Aufwendungen für Tätigkeiten, die nicht in den besonderen Gebührentarifen festgesetzt sind, werden nach dem Stundensatz des BAES verrechnet; die Verwaltungsverfahrensgesetze sind anzuwenden.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Erwachsen dem BAES Barauslagen, sind diese im Sinne des § 76 AVG zu entrichten.
- § 2 Der AVKGT 2027 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des AVKGT 2027 tritt der Allgemeine Verwaltungs- und Kontrollgebührentarif 2026 (Amtliche Nachrichten Nr. 01/2026) außer Kraft.



Anlage

Tabelle 1 Allgemeine Gebühren

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2009382	Stundensatz des BAES, je angefangener Arbeitsstunde	133,80
2009385	Anfahrtspauschale	207,80
2011723	Amtsbestätigung je Stück	204,20
2011687	Duplikat	76,20
2011240	Mahngebühr	76,20
2008772	Kopierkosten je Seite	0,50

Tabelle 2 Gebühren bei Zuwiderhandlungen

Tarifpostnummer	Gebühren bei Zuwiderhandlungen (exklusive der Kosten nach den besonderen Gebührentarifen)	Gebühren in €
2009892	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort	382,70
2009390	Zusätzliche Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der vorläufigen Beschlagnahme bei Kontrollen vor Ort	180,30
2011762	Kosten für Kontrolltätigkeiten im Fernabsatz	331,00
2012918	Kosten für Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung	329,30
2009391	Kosten für schriftliche bzw. fachliche Folgetätigkeiten	528,30

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

